

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal**

Vom 02. Dezember 2019  
zuletzt geändert durch Satzung vom 31.01.2024

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund der Art. 5, 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO) folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde bzw. des Landkreises München benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich zur Nutzung Berechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (Art. 31 Abs. 2 BayAbfG).
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Ebenso haften die beteiligten Eigentümer von Nachbarschaftstonnen (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung - AWS) als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und des Landkreises München erhoben.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zur Verfügung stehenden Restmüllbehältnissen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich
  1. bei den Restmüllbehältnissen nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse sowie der Zahl der Abfahrten,
  2. bei den Restmüllsäcken nach der Anzahl,
  3. bei den angelieferten Wertstoffen nach der Anzahl oder der Menge,
  4. bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) nach dem Umfang der anfallenden Entsorgungskosten.
- (3) Soweit Gebührenschuldner eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl von Bioabfallbehältnissen nutzen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 AWS), wird eine zusätzliche Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bioabfallbehältnisse erhoben.
- (4) Soweit Gebührenschuldner eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl von Papierabfallbehältnissen nutzen (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AWS) oder eine häufigere als die vierwöchentliche Leerung wünschen, wird eine zusätzliche Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Papierabfallbehältnisse sowie der Zahl der Abfahrten erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Leerung von Pflüge-tonnen (§ 16 Abs. 5 Satz 1 AWS) bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse sowie der Zahl der Abfahrten.
- (6) Mit Ausnahme der in § 6 ausgewiesenen Gebühren schließt die Gebühr nach Absatz 1 und 2 auch die Gebühren für die Leerung der Bioabfallbehältnisse nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AWS, die Leerung der Papierabfallbehältnisse nach § 16 Abs. 4 Satz 1 AWS und alle anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ein.

## § 5 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse für:

Fassungsvermögen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr
60 Liter	130,00 €	138,00 €	268,00 €
80 Liter	130,00 €	184,00 €	314,00 €
120 Liter	130,00 €	276,00 €	406,00 €
240 Liter	260,00 €	553,00 €	813,00 €
770 Liter	835,00 €	1.774,00 €	2.609,00 €
1.100 Liter	1.192,00 €	2.534,00 €	3.726,00 €

- (2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Behälter bei wöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse für hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Abfälle zur Beseitigung) für:

Fassungsvermögen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr
120 Liter	130,00 €	553,00 €	683,00 €
240 Liter	260,00 €	1.106,00 €	1.366,00 €
770 Liter	835,00 €	3.548,00 €	4.383,00 €
1.100 Liter	1.192,00 €	5.068,00 €	6.260,00 €

- (3) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflgetonne nach § 4 Abs. 5 je Behälter:

- a) bei einer zweiwöchentlichen Leerung
1. Müllnormtonne 80 Liter 81,00 Euro
  2. Müllgroßraumbehälter 1.100 Liter 606,00 Euro
- b) bei einer wöchentlichen Leerung
1. Müllgroßraumbehälter 1.100 Liter 1.212,00 Euro

- (4) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Bioabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 3 je Behälter für:

1. Bionormtonne 80 Liter 181,00 Euro
2. Bionormtonne 120 Liter 220,00 Euro
3. Bionormtonne 120 Liter 312,00 Euro

- (5) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für Papierabfallbehältnisse bei einer zweiwöchentlichen Leerung nach § 4 Abs. 4 je Behälter für:
- |                    |             |             |
|--------------------|-------------|-------------|
| 1. Papiernormtonne | 120 Liter   | 17,00 Euro  |
| 2. Papiernormtonne | 240 Liter   | 17,00 Euro  |
| 3. Papiernormtonne | 1.100 Liter | 174,00 Euro |
- (6) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Papierabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 4 je Behälter für:
- a) bei einer vierwöchentlichen Leerung
- |                    |             |             |
|--------------------|-------------|-------------|
| 1. Papiernormtonne | 120 Liter   | 17,00 Euro  |
| 2. Papiernormtonne | 240 Liter   | 17,00 Euro  |
| 3. Papiernormtonne | 1.100 Liter | 174,00 Euro |
- b) bei einer zweiwöchentlichen Leerung
- |                    |             |             |
|--------------------|-------------|-------------|
| 1. Papiernormtonne | 120 Liter   | 35,00 Euro  |
| 2. Papiernormtonne | 240 Liter   | 35,00 Euro  |
| 3. Papiernormtonne | 1.100 Liter | 349,00 Euro |
- (7) Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühren erhoben.
- (8) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
- (9) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 8,00 Euro. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Restmüllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) berechnet sich nach der tatsächlich angefallenen Leistung. Als Verrechnungssatz werden die Entsorgungskosten und die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zugrunde gelegt.

## § 6 Gebühren für die Entsorgung von Wertstoffen, Gartenabfällen und Problemmüll

Für die Entsorgung von Wertstoffen, Gartenabfällen und Problemmüll werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von anschlusspflichtigen Grundstücken:
1. Gipskarton sowie Ytong-Steine ab einer über einen Viertel-Kubikmeter hinausgehenden Menge:  
52,00 Euro pro angefangenem Viertel-Kubikmeter
  2. Holz der Kategorie IV, lose, ab dem zweiten angefangenen Kubikmeter:  
7,00 Euro pro angefangenem halben Kubikmeter
  3. HBCD-haltiges Dämmmaterial ab einer über einen halben Kubikmeter hinausgehenden Menge:  
8,00 Euro pro halbem Kubikmeter
  4. Gartenabfälle ab dem dritten angefangenen Kubikmeter:  
8,00 Euro pro Kubikmeter
  5. Festplattenvernichtung im Rahmen der Aktenvernichtungs-Termine:  
5,00 Euro pro Stück
- (2) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von nicht anschlusspflichtigen Grundstücken:  
Für Abfälle aus privaten Haushaltungen von nicht anschlusspflichtigen Grundstücken werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebühren sind am Wertstoffhof ausgehängt.
- (3) Gebühren für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen:  
Für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind am Wertstoffhof ausgehängt.

Hiervon unberücksichtigt bleibt für die Entsorgung von Abfällen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ein Freibetrag je Kalenderjahr und vorhandenem eigenem gewerblichem Restmüllbehältnis von:

- |     |  |                                     |
|-----|--|-------------------------------------|
| 1.  | 26,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 60 Liter                            |
| 2.  | 30,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 80 Liter                            |
| 3.  | 39,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 120 Liter (bei zweiwöch. Leerung)   |
| 4.  | 64,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 120 Liter (bei wöchentl. Leerung)   |
| 5.  | 77,00 € bei einem Restmüllbehältnis von  | 240 Liter (bei zweiwöch. Leerung)   |
| 6.  | 129,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 240 Liter (bei wöchentl. Leerung)   |
| 7.  | 248,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei zweiwöch. Leerung)   |
| 8.  | 413,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei wöchentl. Leerung)   |
| 9.  | 354,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 1.100 Liter (bei zweiwöch. Leerung) |
| 10. | 590,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 1.100 Liter (bei wöchentl. Leerung) |

Bei der Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 werden jedoch bis zur Ausschöpfung des Freibetrages nur die in Abs. 1 genannten Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen erhoben.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Tonnengrößen gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 6 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Besitzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 7 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Handelt es sich um das erstmalige Entstehen einer Gebührenschuld, hat der Gebührenschuldner die Gebühren, die sich für einen vorausgegangenen Fälligkeitstag ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (4) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage kleiner als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (5) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage größer als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (6) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Bio- oder Restmüllsäcken (§ 2 Abs. 2 Satz 2), bei Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt, so wird sie einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 21. Januar 2015, geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2016, außer Kraft.

\*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 02.12.2019.  
Die 2. Änderung der Satzung ist mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft getreten.